

--	--	--	--	--	--	--	--

Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages

für das Wintersemester (zulässig bis zum nächstfolgenden 31. März)

für das Sommersemester (zulässig bis zum nächstfolgenden 30. September)

An die

Studienabteilung

Kapitelgasse 4, 5010 Salzburg

E-Mail: studienbeitrag@sbg.ac.at

Vor- und Familienname	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)	
Telefonnummer	Universitäre E-Mail @stud.sbg.ac.at

Ich ersuche um Rückerstattung des Studienbeitrages für das

Wintersemester 20..../....

Sommersemester 20....

Zutreffendes Semester bitte ankreuzen und Nachweise in Kopie beischließen

- ich erfülle einen der gemäß § 92 Abs. 1 Ziffern 4 bis 7 UG 2002 festgelegten Erlassgrund
 - Schwangerschaft (Nachweis: Nachweis: Fachärztliche Bestätigung mittels Formular der Universität Salzburg)
 - Krankheit (Nachweis: Nachweis: Fachärztliche Bestätigung mittels Formular der Universität Salzburg)
 - Betreuung von Kindern (Nachweis: Geburtsurkunde d. Kindes + Meldezettel d. Studierenden und des Kindes)
 - Erwerbstätigkeit*** (Nachweis: Einkommenssteuerbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht)
 - Präsenz- oder Zivildienst (Nachweis: Bestätigung d. Militärkommandos bzw. d. Zivildienstagentur)
 - Behinderung von zumindest 50% (Nachweis: Behindertenpass d. Bundessozialamtes)
 - Bezug der Studienbeihilfe (Nachweis: Studienbeihilfebescheid)
- ich bin Angehörige/r eines Drittstaates, im Besitz eines positiven Studienbeihilfenbescheides und überschreite die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als zwei Semester.
- ich habe den Studienbeitrag bezahlt, anschließend wurde jedoch für das betreffende Semester nachträglich ein Erlassgrund wirksam (z.B. Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm, Beurlaubung, usw.).
- ich habe einen zu hohen Betrag entrichtet oder irrtümlich mehrere ordnungsgemäße Zahlungen vorgenommen.
- die Zulassung zum Studium ist erloschen, da ich bis Ende der Nachfrist den vorgeschriebenen Beitrag nicht vollständig eingezahlt habe.
- ich habe den Studienbeitrag eingezahlt und bis zum Ende der Nachfrist die Exmatrikulation beantragt, ohne eine Prüfung abgelegt zu haben.
- ich bin Studierende/r eines Doktoratsstudiums an der Universität Salzburg und führe Studien oder Praxiszeiten oder Rechercharbeiten im Ausland ohne Mobilitätsprogramm durch. Der Studienbeitrag kann rückerstattet werden, wenn der Auslandsaufenthalt mindestens 4 zusammenhängende Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und lehrveranstaltungsfreie Zeit) und der Auslandsaufenthalt in einem direkten fachlichen Zusammenhang mit dem Doktoratsstudium steht. Dem Antrag lege ich eine Bestätigung der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers und die entsprechenden Leistungs- und Arbeitsnachweise bei.

8. ich bin Schüler/in, der/die vom Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung nominiert und für ein außerordentliches Studium zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen wurde. Der Studienbeitrag wird für höchstens 2 Semester vor Ablegung der Reifeprüfung erlassen. Eine weitere Erlassung kann unter der Voraussetzung eines positiven Studienerfolges von mindestens 6 ECTS gewährt werden.
9. ich bin Stipendiat/in der pre-doc-Programme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder vergleichbarer Programme. Die Befreiung wird für die Dauer des jeweiligen Stipendiums gewährt. Ich lege entsprechende Nachweise über das gewährte Stipendium vor.
10. da ich Studierende/r bin, der/die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung hat, jedoch keine für einen gesetzlichen Erlass des Studienbeitrages ausreichende Einschätzung des Bundessozialamtes habe.
11. ich habe den doppelten Studienbeitrag entrichtet und beantrage die Rückerstattung von € 363,36, da mir von der HochschülerInnenschaft der Universität Salzburg ein Sozialstipendium zugesprochen wurde.

Wichtige Hinweise:

*„**Erwerbstätigkeit**“ wurde aufgrund einer Entscheidung des VfGH mit 30. Juni 2018 aufgehoben. Eine Rückerstattung des Studienbeitrages aufgrund Erwerbstätigkeit ist somit nur mehr für das Wintersemester 2017/18 sowie für das Sommersemester 2018 (Antrag bis spätestens 29. Juni 2018) möglich.

Ausschluss der Rückerstattung

- Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht **nicht**, sofern dieser aufgrund eines Studienabschlusses in einem bereits inskribierten Semester erfolgt.
- Vom Erlass bzw. von der Rückerstattung **ausgeschlossen** sind Studierende, denen ein Studienzuschuss gemäß Studienförderungsgesetz gewährt wird oder denen der Studienbeitrag in anderer Form rückerstattet wurde.

Strafbestimmung

Sofern die Rückerstattung des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen wurde, ist unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit der Studienbeitrag nachträglich bei sonstiger Exmatrikulation zu entrichten.

Ich ersuche um Überweisung auf mein Konto

KontoinhaberIn	
IBAN	
BIC	

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Von der Universität auszufüllen!		
Sachlich und rechnerisch richtig		Zu refundierender Betrag € _____
_____ SachbearbeiterIn	_____ Datum	_____ Anweisungsbefugter